Verordnung des SBFI¹ über die berufliche Grundbildung Flexodruckerin/Flexodrucker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 1. November 2006 (Stand am 1. Januar 2013)

33310

Flexodruckerin EFZ/Flexodrucker EFZ Flexographe CFC Flessografa AFC/Flessografo AFC

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002² (BBG) und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ (BBV), verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbezeichnung und Berufsbild

- ¹ Die Berufsbezeichnung ist Flexodruckerin EFZ oder Flexodrucker EFZ.
- ² Flexodruckerinnen EFZ und Flexodrucker EFZ zeichnen sich insbesondere durch folgende Tätigkeiten, Fähigkeiten und Haltungen aus:
 - Sie bedrucken und veredeln unterschiedlichste flexible Materialien wie Papiere, Karton, Wellkarton, Kunststofffolien, welche hauptsächlich zur Herstellung von Verpackungen verwendet werden.
 - b. Sie beurteilen Druckvorlagen, prüfen und montieren Druckformen, mischen Farben und richten die Flexodruckmaschinen sowie deren Zusatzaggregate ein.
 - c. Sie überwachen die Produktion, führen Qualitätskontrollen durch und stellen die Weiterverarbeitung sicher.
 - d. Sie arbeiten in Fertigungsteams eng zusammen und sind bereit, sich entsprechend der Entwicklung der Maschinentechnologie weiterzubilden. Bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen sie wirtschaftliche sowie ökologische Aspekte und halten die Vorschriften zur Arbeitssicherheit ein.

AS 2006 4879

- Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst.
- ² SR **412.10**
- 3 SR 412.101

Art. 2 Dauer und Beginn

- ¹ Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.
- ² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 beschrieben.

Art. 4 Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Arbeitssicherheit, Hygiene und Umweltschutz;
- b. Material handhaben;
- c. Druckvorstufe;
- d. Druckfarben;
- e. Drucken:
- f. Weiterverarbeitung;
- g. betriebswirtschaftliche Grundlagen.

Art. 5 Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Arbeitstechniken und Problemlösen;
- b. prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;
- c. Informations- und Kommunikationsstrategien;
- d. Lernstrategien;
- e. ökologisches Verhalten.

² Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 6 Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. eigenverantwortliches und exaktes Arbeiten;
- b. lebenslanges Lernen;
- c. Teamfähigkeit;
- d Belastbarkeit

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

- ¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.
- ² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8 Anteile der Lernorte

- ¹ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 4 Tagen pro Woche.
- ² Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1080 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 120 Lektionen.
- ³ Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 7 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9 Unterrichtssprache

- ¹ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.
- ² Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.
- ³ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10 Bildungsplan

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom SBFI genehmigt ist.
- ² Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 wie folgt näher aus:
 - a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
 - b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
 - c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
 - d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.
- ³ Der Bildungsplan legt überdies fest:
 - a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
 - b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
 - die Qualifikationsbereiche, die im Notenausweis nach Artikel 21 Absatz 3 genannt werden und für die Wiederholungen nach Artikel 19 zählen;
 - d. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.
- ⁴ Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Flexodruckerinnen EFZ und Flexodrucker EFZ mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 11 Allgemeinbildung

Für den allgemein bildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

6. Abschnitt:

Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Flexodruckerin oder Flexodrucker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- Angehörige oder Angehöriger verwandter Berufe mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis und den notwendigen Berufskenntnissen im Bereich der Flexodruckerin oder des Flexodruckers EFZ und mit mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe.

Art. 13 Höchstzahl der Lernenden

- ¹ In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:
 - a. eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder
 - b. zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.
- ² Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.
- ³ Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.
- ⁴ Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.
- ⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 14 Lerndokumentation im Betrieb

¹ Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

- ² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation quartalsweise. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person
- ³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person gestützt auf deren Lerndokumentation semesterweise in einem Bildungsbericht fest

Art. 15 Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 16 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

- ¹ Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:
 - a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
 - b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
 - ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.
- ² Von der für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV geforderten beruflichen Praxis müssen mindestens 3 Jahre im Bereich der Flexodruckerin oder des Flexodruckers EFZ erworben worden sein.

Art. 17 Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

¹ Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6 erworben worden sind.

- ² In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:
 - a. Praktische Arbeit im Umfang von 12–16 Stunden. Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen Arbeit oder in gestellten Situationen zeigen, dass sie f\u00e4hig ist, die geforderten T\u00e4tigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfsund situationsgerecht auszuf\u00fchren. Die Lerndokumentation darf in den im Bildungsplan Teil C bestimmten Positionen als Hilfsmittel verwendet werden
 - b. Berufskenntnisse im Umfang von 3 Stunden. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, nimmt sie höchstens 1 Stunde ein.
 - c. Allgemeinbildung. Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

- ¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
 - der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder h\u00f6her bewertet wird; und
 - b die Gesamtnote 4 oder h\u00f6her erreicht wird
- ² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote.
- ³ Die Erfahrungsnote ist das Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.
- ⁴ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:
 - a. praktische Arbeit: doppelt;
 - b. Berufskenntnisse: einfach:
 - c. Allgemeinbildung: einfach;
 - d. Erfahrungsnote: einfach.

Art. 19 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.

Art. 20 Spezialfall

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht der Qualifikationsbereich Berufskenntnisse doppelt gewichtet.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

- ¹ Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).
- ² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Flexodruckerin EFZ/Flexodrucker EFZ» zu führen.
- ³ Im Notenausweis werden aufgeführt:
 - a. die Gesamtnote:
 - die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung und die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt:

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Flexodruckerinnen und Flexodrucker EFZ

Art. 22

- ¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Flexodruckerinnen und Flexodrucker EFZ setzt sich zusammen aus:
 - a. 4–6 Vertreterinnen oder Vertretern von flexo suisse:
 - b. 1–2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
 - c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.
- ² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.
- ³ Die Kommission fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996. Sie konstituiert sich selbst.
- 6 SR 172.31

⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone.
- b. Sie beantragt dem SBFI Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6, betreffen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Es werden aufgehoben:
 - a. das Reglement vom 10. November 1995⁷ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Flexodruckerin/Flexodrucker;
 - b. der Lehrplan vom 10. November 1995⁸ für den beruflichen Unterricht der Flexodruckerin/Flexodrucker.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

- ¹ Lernende, die ihre Bildung als Flexodruckerin/Flexodrucker vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.
- ² Wer die Lehrabschlussprüfung für Flexodruckerin/Flexodrucker bis zum 31. Dezember 2011 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 25 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- ² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 16–21) treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

⁷ BBl 1996 I 1297

⁸ BBl **1996** I 1297